



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.03.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Straßenreinigungsgebühren etc. im Zusammenhang mit der Reinigung der Robert-Schumann-Straße in Köln-Neubrück** **Beantwortung der Nachfragen des Einzelvertreters Fischer (Die Linke.Köln) aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 10.12.2009, TOP 9.1.3**

Einzelvertreter Fischer kritisierte in der Sitzung der Bezirksvertretung vom 10.12.2009 die Beantwortung einer Anfrage seines Vorgängers, Herrn Demirel, zur Reinigung/Instandsetzung des Gehweges Robert-Schumann-Straße entlang der privaten Grünfläche. Er bat um Stellungnahme zu seinem, dem Protokoll beigefügten Schreiben.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Erst nach erfolgtem Grünrückschnitt konnte der tatsächliche Sanierungsaufwand des Gehwegs beurteilt werden. Aufgrund der Vergaberichtlinien der Stadt Köln wäre nach Aufstellung eines Kostenanschlags eine beschränkte Ausschreibung zur Beseitigung der Schäden und ein gesonderter Baubeschluss der Bezirksvertretung erforderlich. Bei eingehender Prüfung der gesamten Örtlichkeit wurde entschieden, den gesamten Bereich (Gehweg, Parkflächen und Fahrbahn) zu überplanen und zu sanieren. Die Umsetzung war als Maßnahme im Fahrbahnunterhaltungsprogramm vorgesehen. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist noch offen, ob Mittel für die Umsetzung zur Verfügung stehen.
2. Den Ausführungen des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik zur Sitzung der Bezirksvertretung am 22.01.2009 (Session-Nr. 5498/2008), dass die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB) für die Reinigung des Gehweges satzungsgemäß zuständig seien, dieser Pflicht jedoch augenscheinlich nicht nachgekommen

seien, muss deutlich widersprochen werden. Die einmal wöchentlichen manuellen Reinigungen sind, bis auf die eingeräumten Ausfälle wegen Feiertagen oder Winterdienst, erfolgt. Das Beseitigen von Wildkräutern ist mit bloßem Kehren einmal in der Woche nicht möglich. Entgegen den Ausführungen des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik war das Entfernen von Wildkräutern, bis zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2010 nicht Bestandteil der Straßenreinigung. Die bisher vorherrschende Rechtsmeinung ging davon aus, dass Wildkräuter keine Verschmutzungen im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes NRW und damit der Straßenreinigungssatzung waren. Aufgrund der Beschwerden hatte die AWB trotzdem am 26.08.2009 eine Grundreinigung mit Wildkrautbeseitigung durchgeführt. Nach bisheriger Rechtsauffassung war der Träger der Straßenbaulast (Amt für Straßen und Verkehrstechnik) für die Beseitigung von Wildkräutern zuständig, wenn sie eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs darstellten. Diese allgemeine Rechtsauffassung hat sich in einschlägigen Kommentaren und der Rechtsprechung gewandelt, so dass die vorgenannte Satzungsänderung erfolgte. Auch die geänderte Zuständigkeit kann aber nur dazu führen, dass Wildkrautbeseitigungen bei Gefährdungen des Fußgängerverkehrs erfolgen werden.

3. Da die Gehwegreinigungen satzungsgemäß stattgefunden haben, stellt sich die Frage einer Gebührenerstattung nicht.
4. Der Bezirksvertretung Kalk ist es unbenommen anzuregen, die Gehwegreinigung mit der nächsten Satzungsänderung auf die Anlieger zu übertragen. Diese Anregung würde die Verwaltung aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen gegenüber dem Rat der Stadt allerdings nur befürworten können, wenn nicht nur die Gehwege vor einzelnen Grundstücken, sondern alle Gehwege der Robert-Schuman-Straße gleich behandelt würden.